

*Ausfertigung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen*

*Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen hat in ihrer Sitzung am 30. November 1991 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Vertreterversammlung vom 28. Juni 1997, 25. November 2009 und 27. Juni 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:*

# **Geschäftsordnung**

## **für die Vertreterversammlung der KZV Sachsen (KZVS)**

### **§ 1**

#### **Einberufung der konstituierenden Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung wird zu ihrer konstituierenden Sitzung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss vom amtierenden Vorstand einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt das an Jahren älteste oder im Falle der Ablehnung das nächstälteste Mitglied der Vertreterversammlung, bis der neugewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt (Altersvorsitzender).
- (3) Der Altersvorsitzende ernennt einen vorläufigen Protokollführer und einen vorläufigen Führer der Rednerliste.
- (4) Nach Namensaufruf der Mitglieder der Vertreterversammlung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung wird die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seiner Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung vorgenommen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung**

- (1) Der Vorsitzende wahrt die Rechte der Vertreterversammlung, leitet die Sitzungen und wahrt deren Ordnung.
- (2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung oder seiner Beteiligung an der Aussprache durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der KZVS.

### **§ 3**

#### **Einberufung zur Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung beruft vier Wochen vor dem Sitzungstermin die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Einzuladen sind die Mitglieder des Vorstandes. Ferner können auch Gäste eingeladen werden.

- (2) Die Einladung soll auch im Mitgliederrundschreiben und unter [www.zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de) bekannt gemacht werden.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Unterlagen und Anlagen zu überlassen. Dies kann schriftlich oder durch Einstellen in das persönliche Dokumentencenter des Mitgliedes unter [www.zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de) erfolgen. Diese Tagesordnung gilt bis zur Genehmigung der endgültigen Tagesordnung durch die Vertreterversammlung.

#### **§ 5 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ausschüsse der Vertreterversammlung sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Bedenken gegen die Zulässigkeit von Anträgen teilt der Vorsitzende den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit.
- (3) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Vor der Abstimmung sind die Anträge vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu verlesen. Die Vertreterversammlung kann auf das Verlesen des Antrages verzichten.
- (4) Anträge, die bis zu zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht wurden, werden den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit den Unterlagen nach § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt.
- (5) Anträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, können nur beraten werden, wenn sie den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit den Unterlagen nach § 4 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Alle Anträge, die während der Beratung gestellt werden, sind vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung beim jeweiligen Tagesordnungspunkt, den sie betreffen, bekannt zu geben.

#### **§ 6 Eröffnung der Vertreterversammlung der KZVS**

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung eröffnet, leitet und schließt die Vertreterversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung der KZVS wird mit der Feststellung ihrer satzungsmäßigen Einberufung und mit dem namentlichen Aufruf der Vertreter eröffnet.

Eine Anwesenheitsliste mit den Unterschriften aller anwesenden Mitglieder ist zu führen.

- (3) Der Vorsitzende bestellt Protokollführer und Führer der Rednerliste.
- (4) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende. Bei Widerspruch von mindestens drei antragsberechtigten Mitgliedern der Vertreterversammlung der KZVS ist ein Beschluss der Vertreterversammlung der KZVS herbeizuführen.
- (5) Die vorläufige Tagesordnung ist nach der Eröffnung der Vertreterversammlung zu genehmigen.

### **§ 7 Beratung**

- (1) Der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen; die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (2) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.

### **§ 8 Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Kein Teilnehmer an der Vertreterversammlung der KZVS darf sprechen, wenn ihm der Vorsitzende nicht das Wort erteilt hat.
- (2) Rederecht haben grundsätzlich nur die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand. Weiteren Personen kann die Vertreterversammlung ein Rederecht durch Mehrheitsbeschluss erteilen.
- (3) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in der Regel in die Rednerliste eintragen lassen; zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Bemerkung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

### **§ 9 Reihenfolge der Redner**

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (2) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.
- (3) Außer der Reihe erhält das Wort:
  - a) der Vorstand,
  - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
  - c) wer eine tatsächliche Erklärung abgeben will.

Bemerkungen der unter Ziffer 3 genannten Art dürfen die Dauer von fünf Minuten

nicht überschreiten.

- (4) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Rededauer ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (5) Die Rededauer kann durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZVS auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.
- (6) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und von ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.

## **§ 10 Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn ein ordnungsmäßiger Ablauf nicht mehr gewährleistet ist; er setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung fest.
- (3) Zwischenrufe sind gestattet. Der Vorsitzende muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder diesen in seinem Vortrag stören. Der Vorsitzende soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der Vorsitzende hat Teilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder in sonstiger Weise gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
- (5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
- (6) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Teilnehmer aus dem Versammlungsraum verweisen. Der Teilnehmer hat dann auf die Aufforderung des Vorsitzenden hin den Versammlungsraum sofort zu verlassen.
- (7) Gegen den Ordnungsruf oder Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung sofort.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache, auf Überweisung an einen Ausschuss oder auf Übergang zur Tagesordnung. Anträge dieser Art können nur von Mitgliedern der Vertreterversammlung der KZVS gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag nach Absatz 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist die Aussprache ohne Rücksicht auf die noch vorliegenden Wortmeldungen beendet. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung geschlossen und in der Tagesordnung fortzufahren.
- (5) Die in Ausschüsse überwiesenen Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung gesetzt.

## **§ 12 Abstimmung**

- (1) Nach Abschluss der Aussprache ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung der KZVS muss geheim abgestimmt werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung der KZVS muss eine schriftliche namentliche Abstimmung vorgenommen werden.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Ergeben sich Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so wird die Gegenprobe gemacht. Verbleiben auch dann noch Zweifel, so werden die Stimmen gezählt. Der Vorsitzende verkündet alsdann das Ergebnis.
- (5) Stimmenthaltung ist statthaft. Der Vorsitzende hat auch die Stimmenthaltung festzustellen.
- (6) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.
- (7) Der Vorsitzende stellt – ausgenommen bei Wahlen – die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Vertreterversammlung der KZVS.
- (8) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden; es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem minderweitergehenden oder ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen ist.  
  
Im Übrigen gehen die Anträge zur Geschäftsordnung allen anderen Anträgen vor.
- (9) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

- (10) Der Vorsitzende kann Helfer bestimmen, die bei der Zählung der Stimmen behilflich sind.

### **§ 13 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Vertreterversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterversammlung innerhalb von vier Wochen überlassen werden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingelegt wird. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Vertreterversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann mit deren Zustimmung während der Sitzung eine Tonaufzeichnung vornehmen lassen.
- (3) Die Tonaufzeichnungen sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. spätestens nach der rechtskräftigen Entscheidung über einen Einspruch zu löschen.

### **§ 14 Geltungsbereich der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung der entsprechenden Satzungsbestimmungen auch für alle sonstigen Sitzungen und Versammlungen der KZVS.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vertreterversammlung der KZVS am 25. November 2009 beschlossen und tritt unter Berücksichtigung der von der Vertreterversammlung der KZVS am 27. Juni 2015 beschlossenen Änderungen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 27. Juni 2015

  
Dr. Thomas Breyer  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

  
Dr. Holger Weißig  
Vorsitzender des Vorstandes